

gen zu stellen bzw. Einwände zu erheben. Die erste Frage wiegt nicht sehr schwer und berührt nur das Lutherverständnis; die zweite Frage greift weiter.

Zunächst: Schloemann äußert sich in sehr interessanter Weise zu der Frage, ob denn die *lex naturae* statutarisch festgelegt sei oder ob nicht, je nach den Umständen, sich die Gesetzesforderung wandle. Die Frage ist natürlich berechtigt und muß schon von Luther her gestellt werden, der mit seiner Rede von den verschiedenen „Sachsenspiegeln“ kenntlich macht, daß er um die Wandelbarkeit der sittlichen Ordnung oder jedenfalls der Rechtsordnung weiß. Schloemann lehnt es nun mit Recht ab, daß Luther in nominalistischer Weise das sittliche Handeln an einer auf Gottes ewige Vernunft hin orientierten ontologischen Gutheit einer objektiven Gesetzesordnung orientiere (67). Der bestimmende Ort für die Gesetzeserfahrung sei die einzelne ethische Situation (68). „Das Gewissen und die ratio können ihre Urteile und Weisungen allein niemals aus sich selbst herausholen, sondern immer nur in der Begegnung mit dem erfahrenen Äußeren gewinnen (78)“ — davon ist nach ihm Luther überzeugt. „Das natürliche Gesetz ist die nicht material aussagbare Totalforderung, für die jeder Mensch unmittelbar und verantwortlich vor Gott und seine Mitmenschen gestellt ist. Diese Forderung erfährt er ... in der praktischen Einzelsituation“ (90). Der Rezensent ist ganz gern bereit, die Sätze grundsätzlich gelten zu lassen. Aber ist Luther nicht doch ein wenig in Richtung einer Situationsethik modernisiert?

Sodann: Der Rezensent ist sich nicht sicher, ob mit Schloemanns sehr bestimmt vorgetragener These, daß Luther nur ein Gesetz kenne, die Vertreter des anderen Verständnisses von Luthers Gesetzesauffassung wirklich schon zum Schweigen gebracht sind. Ist es wirklich ein einfaches Mißverstehen Luthers, nach einem verschiedenen Willen Gottes zu suchen, nach einem ursprünglichen und einem irgendwie alterierten Willen Gottes? Oder sind doch Ansätze bei Luther da für einen mehrfachen Gotteswillen? Der Rezensent hätte nicht den Mut, die Frage so bestimmt, wie es der Verfasser der in Rede stehenden Arbeit offensichtlich tut, im

ersteren Sinn zu beantworten. Ist nicht eine ganz wichtige Frage für Luther die, wie sich die „harten Sprüche“ von Mt. 5 mit den anderen Worten der Schrift reimen, die der Obrigkeit das Schwertrecht verleihen? Die „harten Sprüche“ enthalten aber offensichtlich nicht nur das „Evangelium“ von der sündenvergebenden Gnade, sondern ein Gebot der verzichtenden und sich gänzlich opfernden Liebe. Ernst Troeltsch und seine Nachgänger wie Georg Wünsch haben die Unterscheidung von absolutem und relativem Naturrecht aufgenommen und auf Luther angewandt und dann die Unterscheidung zwischen Amtsmoral und Personemoral vorgenommen. Diese Kategorien haben sich kaum in vollem Maße als geeignet erwiesen, das, was Luther will, ganz sachgemäß wiederzugeben. Aber daß das Problem ursprünglicher und durch die Sünde alterierter Wille Gottes auch von Luther gesehen ist, haben sie deutlich gemacht. Und in welchem Verhältnis steht das ursprüngliche Gebot Gottes zu dem, das er in seinem Reich erfüllt haben will? So notwendig die Warnung Schloemanns ist, unter Verkennerung der Motive Luthers ein offenbartes neues Gebot über das alte, vorgegebene Gottesgebot hinwegzuzukonstruieren, so wenig dürfte die Frage nach der Einheit des Gesetzes durch Schloemann schon endgültig beantwortet sein. Die Diskussion wird sicher weitergehen, und das aus triftigem Grunde. Mit der These von der Einheit des Gesetzes ist schwerlich schon das letzte Wort gesagt. Es gibt bei Luther auch noch eine innere Dialektik des Gesetzes, über die noch weiter wird nachgedacht werden müssen.

Markkleeberg/Leipzig

Franz Lau

Rogge, Joachim: **Johann Agricolas Lutherverständnis** unter besonderer Berücksichtigung des Antinomismus. Berlin: Evangelische Verlags-Anstalt o. J. [61?]. 306 S. 8°. Hlw. 14,50 DM. = Theologische Arbeiten, Band XIV.

Johann Agricola aus Eisleben, gemeinhin Meister Eisleben genannt, ist eine der eigenartigsten Persönlichkeiten aus dem Kreis der Wittenberger Reformatoren. Er hat, jedenfalls in den ersten Jahren der Reformation, Luther und auch Melanchthon sehr nahe gestanden, hat

Luther bei wichtigsten Gelegenheiten begleitet oder assistiert (Thesenanschlag!?), hat eine ausgesprochene Verehrung Luthers bekundet, ist aber dann in einen schweren sachlichen und auch persönlichen Gegensatz zu Luther geraten. Die Versöhnung zwischen Luther und ihm im Anschluß an seinen Weggang von Wittenberg nach Brandenburg ist kaum mehr als eine formale Begleichung des Konfliktes, ohne wirkliche sachliche Verständigung. Von 1537 bis zu seinem Tode hat Luther Agricola als seinen erklärten Feind angesehen. Am bekanntesten ist, daß in der Interimszeit Agricola nicht nur das Augsburger Interim gelten ließ, sondern Mitglied der Kommission gewesen ist, die es zu formulieren hatte. Ja, er gilt allgemein (Rogge bestreitet das) sogar als Mitverfasser des Augsburger Interims. Wie er auch sonst gar keine katholisierenden Neigungen hatte, hat er sich, wie uns Rogge nun deutlich macht, hinsichtlich seiner grundsätzlichen Haltung zur alten Kirche in der Interimszeit oder nachher überhaupt nicht gewandelt. Die Literatur, die es über Agricola gibt und mit der auch Rogge etwas vertraut macht, ist unbefriedigend. Zu rasch wird Agricola immer wieder als ehrgeizig, eitel und geltungsbedürftig verschrien. Ein sehr gelehrtes Buch über Agricola haben wir seit 80 Jahren aus der Feder von Gustav Kawerau (1881). Aber gerade in ihm wird am allerdeutlichsten, was die bisherige Agricolaforschung so unbefriedigend sein läßt: Die Theologie Agricolas ist noch nicht erarbeitet; ohne deren Kenntnis ist aber eine Beurteilung und Würdigung Agricolas unmöglich.

Daß sich Rogge daran gemacht hat, als Habilitationsschrift eine Untersuchung der Theologie Agricolas vorzulegen, ist sicher kein Zufall. Der Streitpunkt zwischen Luther und Melancthon auf der einen und Agricola auf der anderen Seite war das Gesetz. Die Frage nach der Bedeutung des Gesetzes für Luther ist heute in lebhafter Diskussion, und um die Antinomistischen Streitigkeiten kommt man bei dem Thema nicht herum. Bezeichnend ist es, daß fast gleichzeitig mit der Roggeschen Arbeit die andere Arbeit von Schloemann erschienen ist. In dieser ist ein ganz schöner Einblick in das gegenwärtige Gespräch um Luther und das Gesetz ge-

geben. Man vergleiche die Besprechung des Schloemannschen Buches auf S. 124 ff. Daß das Thema Luther und das Gesetz im Augenblick lebhaft verhandelt wird, ist aber wieder dadurch veranlaßt, daß ganz unabhängig von Luther das Problem Gesetz und Evangelium (oder Evangelium und Gesetz?), Gesetz und Gebot usw. erörtert wird oder m. a. W. die Frage Glaube und Tun wieder im Gespräch ist.

Als „Theologie Agricolas“ ist die Roggesche Arbeit nicht firmiert, sondern das Thema ist enger gefaßt: Johann Agricolas Lutherverständnis. Der Sache nach handelt es sich freilich doch um nicht viel anderes als um einen Entwurf der Theologie Agricolas. Wenn die Gestalt Luthers, wie Rogge sagt (255), Agricolas erstes und einziges großes Erlebnis geworden ist, dann wird verständlich, daß in Agricolas Lutherverständnis sich schließlich seine ganze Theologie widerspiegelt. Rogge geht so vor, daß er die Wirkenszeit Agricolas einfach durchgeht, von der ersten Wittenberger Zeit 1516—25 zur Zeit als Schullektor in Eisleben 1526 bis 1536, zur zweiten Wittenberger Wirksamkeit 1536—40 und schließlich zu der als Berliner Hofprediger und Generalsuperintendent. Eine Gliederung nach theologischen Themen (Schriftprinzip, Sündenbegriff, Gesetzesverständnis usw.) ist bei der besonders gründlichen Behandlung des Schrifttums aus der Eislebener Zeit vorgenommen. Daß Rogge, um Agricolas Lutherverständnis herauszuarbeiten, beinahe eine Biographie Agricolas schreibt, hat den Vorteil, daß er den Leser sehr gründlich mit Agricola überhaupt vertraut macht. Man bekommt schon ein recht schönes und lebendiges Bild von der ganzen Persönlichkeit Agricolas. Der Nachteil besteht aber darin, daß mehr theologische Themen angeschnitten werden, als wirklich durchgearbeitet werden können. Man merkt z. B., daß Agricola ein anderes Obrigkeitsverständnis als Luther hat, und ahnt sehr deutlich die Motive seiner Haltung in der Interimszeit, die bestimmt theologischer Natur sind. Was Rogge über Agricolas mangelnden politischen Weitblick selber schreibt (249), ist das Entscheidende bestimmt nicht. Aber natürlich war es für den Verfasser ausgeschlossen, in der Arbeit noch eine völlige Klärung von Agricolas

Obrigkeitsverständnis vorzunehmen. So hat man gelegentlich das ein wenig zwiespältige Gefühl, eine ganze Biographie Agricolas in die Hand gedrückt bekommen zu haben, aber noch nun eben eine, die wichtige Fragen aufwirft, ohne sie zu beantworten.

Die Ergebnisse, zu denen Rogge hinsichtlich Agricolas Lutherverständnis kommt, sind sehr aufschlußreich und im ganzen wohl auch sachlich zutreffend. Daß Agricola Luther gegen Luther auszuspielen versucht hat und der Meinung gewesen ist, das ursprüngliche Anliegen Luthers rein gewahrt zu haben, ist nicht neu. Rogge gibt eine Fülle von Belegen dafür, läßt auch gelten, daß Agricola ein Grundmotiv des jungen Luther aufgenommen und festgehalten hat, vermag aber die alte These sich im ganzen nicht zu eigen zu machen. Melanchthon hat auch ein ursprüngliches Motiv Luthers einseitig festgehalten und weitergeführt. Die Fülle und die Dialektik von Luthers Verständnis der Buße und des Gesetzes haben sie beide nicht zu erfassen vermocht. Luther hat sich in Wahrheit nicht gewandelt, freilich je nachdem verschieden akzentuiert. Agricola ist es nicht gelungen, Luther in seiner ganzen Fülle zu begreifen. Libertinismus ist offenbar bei den Lüneburger Antinomisten im Spiele gewesen (gegen die Rolle, die die Wittenberger Reformatoren seit den Visitationen dem Gesetz für die Predigt einräumten, haben ja noch ganz andere als „Meister Eisleben“ protestiert). Daß Agricola auf alles andere als auf Libertinismus und sittliche Laxheit hinaus wollte, ist von Rogge eindeutig klargestellt. Und Rogge macht immer wieder deutlich, ohne es freilich einmal grundsätzlich zu formulieren, daß der Kampf Luthers gegen Agricola im Letzten gar nicht ein Kampf für das Gesetz und seine bleibende Bedeutung, sondern ein Kampf für das Evangelium und gegen dessen gesetzliche Umfälschung war. Was Agricola an Moses, also an des Gesetzes Stelle setzen wollte, war das als ein neues Gesetz verstandene Evangelium. Das wäre aber der Tod des von Luther in seinem wirklichen Sein als Gnaden- und Vergebungsbotschaft entdeckten Evangeliums gewesen. Gegen eine tödliche Bedrohung des Evangeliums hat Luther im Kampf mit Agricola gestritten. Gewiß ist diese Erkennt-

nis auch nicht ohne Belang für das Verständnis der gegenwärtigen grundsätzlichen Auseinandersetzung um Evangelium und Gesetz, Gesetz und Gebot usw. Bei denen, die sich gegen die Rede von einem Christusrecht, einem Offenbarungsrecht o. ä. wehren, geht es viel weniger um Wahrung des Rechtes des Natürlichen als um Wahrung der Reinheit des Evangeliums.

In Rogges Arbeit stehen noch einige bedeutende Einzelheiten. Wie Melanchthon immer wieder gegenüber Agricola auszugleichen und zu versöhnen versucht hat, ist interessant zu lesen; und Agricola scheint Melanchthon lebenslang seine Dankbarkeit bewahrt zu haben (245). Schön ist, wie die Tragik im Leben Agricolas herausgearbeitet wird. Die Arbeit schließt mit der Feststellung: „Johann Agricolas Leben blieb bis zum Ende ein Kampf für die Lehre des Mannes, an dem er unsagbar gelitten hat“ (256). Daß Luther ungerecht gegen Agricola war, ist von Rogge ebenso offen gesagt (bei aller Anerkennung des inneren Rechtes Luthers bei seinem Kampf um die Reinheit des Evangeliums) wie das andere, daß Agricola selbst etwa gegen Osiander genauso ungerecht sein konnte, wie Luther gegen ihn. Rogges Beschreibung Agricolas ist gerecht und sachlich und getragen von dem Willen, ihn nicht zu verurteilen, sondern zu verstehen.

Auf ein paar kleine Mängel sei am Schluß noch hingewiesen. Unbefriedigend ist die Nichtaufschlüsselung der Abbreviaturen. Es kommen so wunderliche Wortgebilde zustande. Auf S. 212, Z. 13 muß es gewiß Entlassung statt Entlastung heißen. Das Suchen nach Visitationen vor der sächsischen (101) will dem Rezensenten als nicht recht fruchtbar erscheinen. Eine letzte Bemerkung richtet sich nicht gegen den Autor, sondern gegen den Verlag: Der heute nicht selten zu beobachtende Verzicht auf Angabe des Erscheinungsjahres eines Buches ist jedenfalls bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen einfach ein grober Unfug. Wenn ein Verlag bei fragwürdiger Tagesliteratur, bei der man befürchten muß, daß sie nach kurzer Zeit nicht mehr abgesetzt werden kann, es für angezeigt hält, die Käufer seiner Erzeugnisse über deren Alter zu täuschen, mag die Verantwortung dafür ihm selbst über-

lassen bleiben. Aber ein Verlag, der wissenschaftliche Arbeiten herausbringt, tut weder sich noch seinen Autoren einen Gefallen, wenn er durch die Weglassung des Erscheinungsjahres gleich auf dem Titelblatt zu der Vermutung herausfordert, daß er selbst nicht ganz an den Wert dessen glaubt, was er anbietet. Die Roggesche Arbeit ist jedenfalls so wertvoll, daß der Verlag sich nicht zu genieren brauchte, das Erscheinungsjahr bekanntzugeben. Sie wird gewiß auch noch nach einigen Jahren als eine gediegene wissenschaftliche Untersuchung und als ein wertvoller Beitrag zur Erforschung der Reformationsgeschichte anerkannt werden.

Markkleeberg/Leipzig

Franz Lau

Das neue Luther-Nachkommenbuch 1525 bis 1960, hrsg. im Auftrag der Lutheriden-Vereinigung durch Pastor i. R. *Clasen*, bearbeitet von Diakon Ludwig *Schmidt*. Limburg a. d. Lahn: Verlag und Druckerei C. A. Starke 1960. XIV, 306 S., 25 Bilder auf 14 Kunstdrucktafeln, Lutherrose in Farben gedruckt. Geb. 36,—, bis April 1961 28,—.

In dem rühmlich bekannten genealogischen Verlag, früher in Görlitz, erschien als 3. Band in der Reihe „Ahnen und Enkel“ zum vierten Male ein Luther-Nachkommenbuch. Vor 35 Jahren hatte Otto *Sartorius*, der verdienstvolle Lutheridenforscher und Begründer der Lutheriden-Vereinigung, die 3. Auflage herausgebracht. Die bewährten Grundsätze dieses Standardwerkes sind im allgemeinen übernommen. Doch hat die Verlagsdruckerei auf Grund ihrer jahrzehntelangen Erfahrungen und dank ihrer technischen Mittel dem Ganzen ein neues Gesicht gegeben, eine ausgezeichnete Übersichtlichkeit, die durch Kopfleisten über jeder Seite und die Satzgestaltung der einzelnen Generationsfolgen noch gesteigert wird. Die äußere Gestaltung des umfangreichen Werkes ist vorzüglich; die 14 Bildbeigaben aus dem Leben und der Familie des Reformators sowie die von Heinz *Ritt* gestaltete farbige Lutherrose sind wohl gelungen. Adelheid *Förster* steuert eine knappe, aber sehr gute Abhandlung über Martin Luther (Lebenslauf, Wesen und Wirken, die Seinen) bei. Ein Vorwort des Herausgebers mit einer

Geschichte der Lutheridenforschung, die Satzung der Lutheriden-Vereinigung, Anmerkungen zum genealogischen Teil, Namensverzeichnis und Liste der Orte, in denen jetzt Lutheriden wohnen, umschließen die Nachkommenlisten Martin Luthers, zu denen Archivar F. W. *Euler* den Entwurf zu einer Ahnenliste der Kinder Luthers beisteuert. Eine vom Bearbeiter erdachte genealogische Rundzeichnung gibt einen guten Überblick über die einzelnen Linien, wobei die gleichen Generationen auf derselben Höhe zu finden sind. — Die 1926 von Otto *Sartorius* behandelten Seitenlinien Luthers (seiner Brüder und Schwestern Nachkommen) sind weggeblieben; sie sollen gesondert behandelt werden.

Die Fortschritte gegenüber 1926 sind außerordentlich. Aus 39 Teilen wurden 81. Die englischen und holländischen Linien sind neu hinzugekommen bzw. außerordentlich stark ergänzt. Zwei Generationen mehr als 1926 und die zahlreichen Ergänzungen bewirken, daß sich die Zahl der lebenden Lutheriden trotz der großen Opfer, die auch sie im zweiten Weltkrieg bringen mußten, und obwohl manche Linien nicht weiter geführt werden konnten (so in und um Dubuque, USA), von 600 auf 1900 erhöht hat. Manche Lücke ließ sich freilich trotz aller Bemühungen noch nicht schließen. Einzelnes konnte nicht bis zur Gegenwart ergänzt werden, weil z. T. die mehrfach wiederholten Anfragen unvollständig oder überhaupt nicht beantwortet wurden. — Da der letzte männliche Nachkomme Martin Luthers 1759 unvermählt starb, erscheint der Name des Reformators seit damals nicht mehr unter seinen Nachkommen. Diese haben sich in 16 Generationen weit ausgebreitet. In allen Ländern Westeuropas, neben beiden Teilen Deutschlands in Polen, Dänemark, Spanien, Holland, Belgien, England, in Österreich, in der Schweiz, in USA und Kanada, Argentinien, Algerien, Neu-Guinea, Südafrika, Südwestafrika, Rhodesien, Indien, Malaya, Thailand, Indonesien, Australien sind Lutheriden ansässig. Unter ihnen sind sämtliche nur denkbaren Berufe vertreten.

Bei den rund 3500 Lutheriden und den etwa 10 000 Zahlen sind nur lächerlich geringfügige Druckfehler festzustellen. Die Ausscheidung des